

9.000 Euro Strafe für hygienewidriges Schlachten

Bad Kreuznach (mm) Strafbefehl über 180 Taggesätze á 50 € für einen rheinland-pfälzischen Metzger der u.a. unter ekelerregenden Bedingungen geschlachtet hat. (Az: dem Verfasser bekannt)

Innerhalb von drei Monaten schlachtete der beschuldigte Metzger an fünf Tagen mindestens 30 Schafe. Diese Tiere wurden ohne die vorgeschriebene Fleischschau durch einen zuständigen Tierarzt geschlachtet.

Die Schlachtungen erfolgten in einem Bretterschlag, der auf einem gepachteten Acker errichtet worden war. Es gab weder einen Wasseranschluss, noch einen festen Bodenbelag. Das bei der Schlachtung gewonnene Fleisch war diversen Umwelteinflüssen ausgesetzt. Sämtliche für das gewerbliche Schlachten vorgeschriebenen lebensmittelhygienischen Mindeststandards fehlten. Laut dem Strafbefehl erfolgten die Schlachtungen unter ekelerregenden Umständen. Das so gewonnene Fleisch wurde in einer Metzgerei eines weiteren Beschuldigten verkauft.

Ergänzend zu diesem gravierenden Verstoß wurde festgestellt, dass aus der Türkei Tierarzneimittel in einem Schuppen gelagert worden sind. Diese dürfen zur Anwendung bei Tieren nur gelagert werden, wenn sie durch einen Tierarzt verordnet oder abgegeben werden.

Für diese beiden Straftaten wurde die Gesamtgeldstrafe von 9.000,00 € gebildet.

Zudem wurde eine Geldbuße von 1.000,00 € verhängt, da der Beschuldigte einen gewerbsmäßigen Viehtransport ohne Zulassung der zuständigen Behörde betrieben hat. Er kaufte mehrere Jahre im Umkreis von 100 km Schafe und Ziegen auf und transportierte diese.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Ein besonderer Dank gilt der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Bad Kreuznach die den BVLK über diese Entscheidung informiert hat.